

Schwellenkorporations- reglement Adelboden

01.06.2007

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 ORGANISATION.....	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	5
RECHTE	5
BEFUGNISSE.....	7
VORSTAND.....	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	10
ÜBRIGE ANGESTELLTE.....	10
VERANTWORTLICHKEIT	10
3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
FINANZIELLES.....	11
AUFSICHT DES STAATES.....	12
RECHTLICHES.....	13
Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans	13
Widerhandlungen	14
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS.....	16
ANHANG I: SCHATZUNGSWERTE.....	17

1 Allgemeine Bestimmungen

- Zweck/Aufgaben **Art. 1** ¹ Die Schwellenkorporation Adelboden (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Adelboden (OgR) übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.
- ² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs.2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.
- ³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.
- Räumliche Begrenzung **Art. 2** ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Adelboden
- ² Der Perimeterplan, bestehend aus:
- Uebersichtsplan M. 1:25'000 Nr. 1
 - Uebersichtspläne Beitragsklassen M. 1:10'000 Nr. 2.1 – Nr. 2.2
 - Detailpläne Beitragsklassen M. 1:3'000 Nr. 3.1 – Nr. 3.15
- bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er enthält insbesondere:
- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
 - Perimetergrenze
 - Zwei Beitragsklassen
 - Parzellen-Nummern
 - Eigentumsgrenzen
- ³ Falls ein Grundstück im Perimeterplan gleichzeitig in beiden Beitragsklassen liegt, wird es ganz der Beitragsklasse mit der anteilmässig grösseren Fläche zugeteilt.
- Meldepflicht **Art. 3** Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter von Frutigen neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.
- Bauten und Anlagen **Art. 4** ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- ² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.
- ³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin

oder des Werkeigentümers.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantoneigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Gemeindeeigener und privater Wasserbau

⁴ Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die gemeindeeigenen und privaten Strassen.

Anstösserin/Anstösser / Duldungspflicht der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

- Mitgliederversammlung **Art. 8**¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein
- wenn Geschäfte gemäss Art. 21 und 22 zu beschliessen sind
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- ³ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Rechte

- Stimmrecht **Art. 9**¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen. Die Beitragspflicht besteht für sämtliche im Grundbuch der Gemeinde Adelboden eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- ² Für jedes Grundstück oder Werk besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.
- ³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.
- Mitgliederverzeichnis **Art. 10**¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis (Grundeigentümerverzeichnis) bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.
- ² Die Sekretärin oder der Sekretär verlangt jährlich von der Gemeindeverwaltung eine nachgeführte Liste der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- Ausübung des Stimmrechts
- a) Natürliche Personen **Art. 11**¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.
- ² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
- b) Personenmehrheiten und juristische Personen ³ Haben an einem Grundstück oder Werk
- mehrere natürliche Personen,
 - eine juristische Person,
 - mehrere juristische Personen oder
 - juristische und natürliche Personen
- Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht **Art. 12** ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichem Stimmrecht, nach Art. 9 hievor ausüben.

² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Stimmkarten **Art. 13** ¹ Stimmkarten werden nur bei verlangter geheimer Abstimmung an der Mitgliederversammlung abgegeben. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

² Fallen auf ein Stimmrecht mehrere Eigentumsberechtigte, entscheidet die Sekretärin oder der Sekretär, wem die Stimmkarte abzugeben ist.

Feststellung des Stimmrechts
a) jederzeit **Art. 14** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitgliederversammlung ² Die Präsidentin oder der Präsident darf von Personen, die kein Stimmrecht haben, verlangen, dass sie gesondert sitzen. Ueber die Anwesenheitsberechtigung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Information **Art. 15** Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative **Art. 16** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist **Art. 17** ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekannt zu geben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 18 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 19 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 20 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die Mitglieder des Vorstandes
- c) Die Revisionsstelle

Sachgeschäfte

Art. 22 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Die Aenderung des Grundeigentümerbeitragssatzes
- d) Die Rechnung, sofern dies gemäss Art. 28 Abs. 4 verlangt wird
- e) Soweit Fr. 100'000.00 übersteigend
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 23 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 24 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 27 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.

² Je ein Mitglied muss im Schulkreis Dorf, Stiegelschwand-Gilbach, Boden, Ausserschwand-Holzachseggen und Hirzboden wohnhaft sein.

³ Zwei Mitglieder nehmen die Funktion der Sekretärin-Kassierin oder des Sekretärs-Kassiers und der Schwellenmeisterin oder des Schwellenmeisters wahr.

⁴ Nach Möglichkeit soll eine Gemeinderätin oder ein Gemeinderat als Vorstandsmitglied gewählt werden.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach der Wahl und endet am Tag der Mitgliederversammlung, an der ordentliche Wahlen stattfinden.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁷ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird vom Vorstand gewählt.

Befugnisse

Art. 28 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vor-

schriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.

⁴ Er genehmigt die Rechnung, sofern nicht 5 Stimmberechtigte einen Beschluss der Stimmberechtigten verlangen.

⁵ Die Rechnung liegt 30 Tage vor der Genehmigung durch den Vorstand in der Gemeindeverwaltung mit dem Hinweis auf das Vorgehen gemäss Absatz 4 auf. Die Auflage ist im Amtsanzeiger zu publizieren.

Unterschrift

Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin-Kassierin oder der Sekretär-Kassier unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Sekretärin-Kassierin oder der Sekretär-Kassier verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 30 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn sie von der Präsidentin oder Präsidenten und bei Unterhalt auch von der Schwellenmeisterin oder Schwellenmeister visiert ist. Bei Bauprojekten mit externer Bauleitung sind die Rechnungen durch diese Stelle zu visieren.

Sitzung

Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

² Vier Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hiezue beauftragen. In diesem Fall hat die Sitzung innert zehn Tagen stattzufinden.

Einberufung

Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 33 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend und einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Protokoll

Art. 35 ¹ Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Beschlüsse des Vorstandes sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Revisionsstelle

Art. 36 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Mitgliederversammlung gewählte externe professionelle Revisionsstelle betraut. Ihre Amtsdauer beträgt (analog Art. 27 Abs. 2) vier Jahre. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

Art. 37 Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Angestellte

Privatrechtlich Angestellte

Art. 38 ¹ Der Vorstand schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 39 ¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 40 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung des Organisationsreglements der Gemeinde Adelboden (OgR).

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes OgR mit.

Unvereinbarkeit

Art. 41 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Revisionsstelle nicht angehören.

⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

a) einem Mitglied des Vorstands

b) einem Mitglied einer Kommission oder

c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation

Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 42 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 43 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

– Beitragsklasse I (hundert Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)

– Beitragsklasse II (fünfundsiebzig Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung **Art. 44** ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der am 31. Dezember rechtsgültige amtliche Wert.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang I einzusetzen.

Beitragsschuldnerin und -schuldner **Art. 45** ¹ Beiträge schuldet, wer am 31. Dezember des Beitragsjahres Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

³ Die Beitragserhebung erfolgt zusammen mit den jährlichen Gemeindeabgaben.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes **Art. 46** Der Grundeigentümerbeitragsatz darf ein Promille des amtlichen Wertes nicht überschreiten.

Reserven

Art. 47 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen. Die Reserven werden über das Jahresergebnis dem Reinvermögen gutgeschrieben.

² Die Höhe des Reinvermögens darf den Betrag von 3 Mio. Franken nicht übersteigen.

³ Reserven dürfen nur angelegt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle **Art. 48** ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter von Frutigen jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.

Sitzungsteilnahme **Art. 49** Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

Vergabe von Arbeiten **Art. 50** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechtes massgebend.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Beschlussverfahren **Art. 51** ¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

³ Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflageverfahren **Art. 52** ¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeverwaltung.

³ Die Auflage wird im Amtsanzeiger publiziert.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter von Frutigen überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans **Art. 53** ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorpo- **Art. 54** ¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem

- ration Gemeinderat von Adelboden und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).
- ² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).
- ³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).
- ⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Adelboden über (Art. 54 Abs. 1 WBV).
- ⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge

Art. 55 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung von bestrittenen Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 56 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Widerhandlungen

Busse

Art. 57 ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 58 Die Mitgliederversammlung erlässt den Anhang I (Schatzungs-

werte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 59 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Stelle in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 17.1.1967 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Adelboden hat dieses Reglement am 01.06.2007 angenommen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Abr. Pieren-Schranz

S. Lauber-Künzi

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass dieses Schwellenkorporationsreglement und die in Art. 2 Abs. 2 genannten Planunterlagen vom 20.03.2007 bis 19.04.2007 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt sind. Die Auflagefrist wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 12 vom 20.03.2007 und im Amtsblatt Kanton Bern Nr. 12 vom 21.03.2007 bekannt gegeben.

Adelboden, 04.06.2007

Der Gemeindeschreiber:

Peter Hari

Genehmigung

Von der **BAU- VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION DES KANTONS BERN** ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 04.09.2007
TBA-Nr. 200/100/219

Die Direktorin:

B. Egger-Jenzer

Anhang I: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke (ohne Strassen Art. 5)
 - Gebäude
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹
2. Schätzungswert
- Telefonleitungen werden wie folgt bewertet:²
 - Kabelleitung Fr. 22.50/ml
 - oberirdische Leitungen Fr. 3.50/ml
 - Elektroleitungen werden wie folgt bewertet:
 - Oberirdisch, Niederspannung Fr. 3.50/ml
 - Kabelleitung Niederspannung Fr. 22.50/ml
 - Oberirdisch, 16 KV Fr. 35.00/ml
 - Oberirdisch, 50 KV und mehr Fr. 40.00/ml
 - Kabelleitung, 16 KV Fr. 35.00/ml
 - Kabelleitung, 50 KV und mehr Fr. 40.00/ml

Die Leitungseigentümerin ist auf Anfrage hin verpflichtet, alle zehn Jahre die geänderten Leitungslängen der Schwellenkorporation bekannt zu geben.

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.